

Vereinbarung

über die Führung

- eines gemeinsamen Sozialamtes
- einer gemeinsamen Sozialhilfekommission
- der Sozialen Dienste

Die

Politische Gemeinde Oberuzwil, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Cornel Egger und Ratschreiberin Gabriela Hollenstein

und die

Politische Gemeinde Jonschwil, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Stefan Frei und Ratschreiber Pascal Knaus

vereinbaren gestützt auf Art. 4 Abs. 1 lit. a Sozialhilfegesetz, Art. 3 und 23 Gemeindegesetz und Art. 23 Gemeindeordnung der Gemeinde Oberuzwil bzw. Art. 30 Gemeindeordnung der Gemeinde Jonschwil folgendes:

A. Sozialamt Oberuzwil-Jonschwil

1. Zweck

Die beiden Gemeinden Oberuzwil und Jonschwil bilden ab 1. Januar 2013 für die Einwohner beider Gemeinden zur Erfüllung der gesetzlichen Sozialhilfearbeiten ein gemeinsames Sozialamt Oberuzwil-Jonschwil.

Die Organisation sowie die Aufgaben und Pflichten des Sozialamtes werden in einem separaten Pflichtenheft mit Stellenbeschreibung geregelt.

B. Soziale Dienste Oberuzwil-Jonschwil

2. Zweck

Die beiden Gemeinden Oberuzwil und Jonschwil führen die seit 1991 bestehende Sozialberatungsstelle Oberuzwil-Jonschwil (SOBE) als polyvalenten Sozialdienst für die Einwohner beider Gemeinden weiter. Aufgrund der übernommenen Suchtberatungsstelle wird die Sozialberatung zu Sozialen Diensten umbenannt.

Politische Gemeinden Oberuzwil und Jonschwil

Die Sozialen Dienste arbeiten sowohl auf gesetzlicher wie auf freiwilliger Basis, stehen allen Alters- und Klientengruppen zur Verfügung und sind in verschiedenen Bereichen der Sozialberatung und -vorsorge sowie Suchtberatung tätig. Die Beratungsstelle ist politisch und konfessionell neutral.

Die Organisation sowie die Aufgaben und Pflichten der Sozialen Dienste werden in einem separaten Pflichtenheft mit Stellenbeschreibung geregelt.

C. Sozialhilfekommission Oberuzwil-Jonschwil

3. Zweck

Die beiden Gemeinden Oberuzwil und Jonschwil bilden ab 1. Januar 2013 für die Einwohner beider Gemeinden eine gemeinsame Sozialhilfekommission Oberuzwil-Jonschwil.

4. Konstituierung

Die Sozialhilfekommission Oberuzwil-Jonschwil besteht aus fünf Mitgliedern: zwei Mitglieder aus der Gemeinde Jonschwil und zwei Mitglieder aus der Gemeinde Oberuzwil, wovon mindestens je ein Mitglied aus der Mitte der beiden Gemeinderäte, und die Leitung des Sozialamtes,

Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium und Vizepräsidium der Kommission ist auf je ein Mitglied beider Gemeinden aufzuteilen.

5. Aufgaben der Sozialhilfekommission

Die Sozialhilfekommission ist für die Erfüllung der ihr nach Bundesrecht und kantonalem Recht zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die Sozialhilfekommission ist zugleich Betriebskommission der Sozialen Dienste Oberuzwil-Jonschwil.

Die Sozialhilfekommission entscheidet als erste Instanz. Rekursinstanz ist der Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde. Dieser Entscheid kann mit dem entsprechenden Rechtsmittel an die zuständigen Instanzen des Kantons weitergezogen werden.

D. Zuständigkeiten

6. Standort

Der Standort des gemeinsamen Sozialamtes sowie der Sozialen Dienste befindet sich innerhalb des Gebietes der Gemeinde Oberuzwil. Bei Bedarf können Beratungstätigkeiten in der Gemeinde Jonschwil geführt werden.

7. Gemeinderat

Dem Gemeinderat Oberuzwil obliegt:

- a) die allgemeine Aufsicht über das Personal des Sozialamtes und der Sozialen Dienste;
- b) die Wahl bzw. Anstellung des Personals;
- c) die Festsetzung von Besoldung und Entschädigung des Personals sowie die Finanzverwaltung.

Politische Gemeinden Oberuzwil und Jonschwil

Der Sozialhilfekommission steht das Mitsprache- und Antragsrecht bei der in Abs. 1 lit. b aufgeführten Aufgabe zu. Jahresrechnung und Budget bedürfen zudem der Zustimmung beider Gemeinderäte.

8. Finanzen

Die Rechnungsführung obliegt der Gemeinde Oberuzwil. Sie erstellt für das Sozialamt sowie für die Sozialen Dienste eine Vollkostenrechnung (inkl. Personalkosten, Spesen und Weiterbildung, EDV inkl. VRSG-Dienstleistungen, Telefon, Porti, Büromaterial, Strom, Kostenanteil für die Führung der Buchhaltung der beiden Amtsstellen).

Die Fallkosten (Unterstützungsleistungen, Entschädigungen, Gebühreneinnahmen usw.) werden in beiden Gemeinden separat abgerechnet. Für diese Kosten wird keine gemeinsame Buchhaltung geführt.

9. Kostenverteiler

Die Kosten für das Sozialamt, die Sozialhilfekommission und die Sozialen Dienste werden zwischen den Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

10. Kontrollstelle

Die Prüfung der Rechnungsführung obliegt der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Oberuzwil.

E. Schlussbestimmungen

11. Dauer, Änderung und Auflösung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt bis Ende der Amtsdauer 2013-2016, d.h. bis 31. Dezember 2016. Sie kann von beiden Gemeinden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmals auf das Ende des Kalenderjahres 2016 gekündigt werden. Nach diesem Zeitpunkt läuft die Vereinbarung stillschweigend jeweils um ein Jahr weiter, wenn sie nicht von einer Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

12. Aufhebung alte Vereinbarung


Mit der Inkraftsetzung dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung betreffend Errichtung und Führung des gemeinsamen Sozialhilfe- und Vormundschaftsamtes, der Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörde und der Sozialberatungsstelle vom 23./30. Oktober 2000 aufgehoben.

Politische Gemeinden Oberuzwil und Jonschwil

9242 Oberuzwil, 02. JULI 2013

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinderat


Cornet Egger
Gemeindepräsident

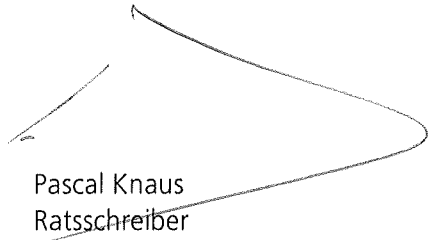

Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin

9243 Jonschwil, 04. Juli 2013

Gemeinde Jonschwil

Gemeinderat


Stefan Frei
Gemeindepräsident


Pascal Knaus
Ratsschreiber